

UMGANG MIT LÖSCHUNGSANFRAGEN

Informationen zum Datenschutz | November 2020

Einleitung

„Gelöschte Daten sind die sichersten Daten“, heißt es häufig im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Daten und der Festlegung von Löschrufen. Vor dem Hintergrund dieser Redewendung verwundert es nicht, dass die Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung wesentliche Prinzipien der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind. Bei Beachtung dieser Grundsätze müssen die Datenverarbeitung und die Möglichkeit der Identifizierung einer Person anhand gespeicherter Daten auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Art. 5 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO).

Bereits aus diesen Prinzipien ergibt sich die Pflicht des Verantwortlichen, personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung nicht (mehr) erforderlich sind, zu löschen, ohne dass die von der Datenverarbeitung betroffene Person dazu den Verantwortlichen auffordern müsste. Daneben räumt Art. 17 DSGVO betroffenen Personen ein eigenes Recht ein, die Löschung ihrer Daten von der verantwortlichen Stelle zu verlangen.

Um den Umgang mit derartigen Anfragen von Betroffenen zu erleichtern, werden im Folgenden die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO erläutert und praktische Umsetzungshinweise gegeben.

Recht auf Löschung im Fall des Widerrufs einer Einwilligung

Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO kann eine von einer Datenverarbeitung betroffene Person von dem Verantwortlichen verlangen, dass betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der in der Norm genannten Gründe zutrifft. Ein möglicher Grund liegt nach Art. 17 Abs. 1 lit. b) DSGVO vor, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung widerruft und die Datenverarbeitung nicht auf eine anderweitige Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden können, beispielsweise auf eine Einwilligung der betroffenen Person. Eine einmal erteilte Einwilligung kann jedoch nach Art. 7 Abs. 3 S. 1 DSGVO jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Macht ein Betroffener von diesem Recht Gebrauch, entfällt für die Zukunft diese Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung. Kann die Datenverarbeitung nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden, sind insoweit die Voraussetzungen des Rechts auf Löschung aus Art. 17 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfüllt.

Als alternative Rechtsgrundlagen haben insbesondere die Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f)

DSGVO sowie die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO praktische Relevanz. Eine rechtliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung kann etwa vorliegen, wenn ein Unternehmen aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur weiteren Speicherung der Daten verpflichtet ist. In diesen Fällen darf der Verantwortliche die Daten trotz des Widerrufs der Einwilligung weiter verarbeiten, bis die rechtliche Pflicht bzw. die anderweitige Rechtsgrundlage entfällt. In allen anderen Fällen hat er jedoch dem Verlangen des Betroffenen nachzukommen und die Daten entsprechend zu löschen.

Recht auf Löschung im Fall des Widerspruchs gegen eine Datenverarbeitung

Einen weiteren Grund, aus dem eine Löschpflicht resultieren kann, stellt nach Art. 17 Abs. 1 lit. c) DSGVO der Widerspruch gegen die Datenverarbeitung dar. Hinsichtlich der Voraussetzungen ist danach zu unterscheiden, ob der Betroffene von seinem allgemeinen Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO oder von seinem speziellen Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO gegen die Datenverarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung Gebrauch macht.

Nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO hat ein Betroffener das Recht, gegen eine Datenverarbeitung, die aufgrund berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO oder nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen des Betroffenen überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Liegt ein solcher Widerspruch vor und verlangt ein Betroffener auf dieser Grundlage die Löschung seiner Daten, kann der Verantwortliche nach Art. 17 Abs. 1 lit. c) Alt. 1 DSGVO zunächst prüfen, ob vorrangige berechnete Gründe die weitere Datenverarbeitung dennoch rechtfertigen. Ist eine Weiterverarbeitung von Daten aufgrund eines Widerspruchs ausgeschlossen, führt dies demnach nicht zwingend auch zu einer Löschpflicht des Verantwortlichen. Dabei ist zu beachten, dass nach verschiedenen Auffassungen in der Literatur die Anforderungen an „vorrangige berechnete Gründe“ gegenüber dem Begriff des „zwingenden schutzwürdigen Grundes“ aus Art. 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO weniger hoch angesetzt werden (so zum Beispiel Nolte/Werkmeister, in: Gola, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 18). Es wird aber auch vertreten, dass die Unterschiede im Wortlaut im Ergebnis unbeachtlich sein sollen (Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 26).

Die Ausnahme der vorrangigen berechtigten Gründe besteht nicht, wenn ein Betroffener von seinem Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung Gebrauch macht. Nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO kann ein Betroffener jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung einlegen. Macht er von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, kann er nach Art. 17 Abs. 1 lit. c) Alt. 2 DSGVO die Löschung seiner Daten verlangen. Der Verantwortliche ist dann unabhängig von einer Interessenabwägung zur Löschung der Daten verpflichtet.

Weitere Gründe für ein Recht auf Löschung

Art. 17 Abs. 1 lit. a), d), e) und f) DSGVO enthalten weitere Gründe, aus denen sich eine Pflicht zur Löschung von personenbezogenen Daten ergeben kann. Eine Löschpflicht besteht danach, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO), wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO), wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 17 Abs. 1 lit. e) DSGVO) oder die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben wurden (Art. 17 Abs. 1 lit. f) DSGVO).

Im Fall der Unrechtmäßigkeit der Datenverarbeitung kann der Betroffene statt der Löschung auch die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen, Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Ausnahmen von der Löschpflicht

Die genannten Pflichten aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO zur Löschung von personenbezogenen Daten gelten nicht, wenn einer der Ausnahmetatbestände des Art. 17 Abs. 3 DSGVO erfüllt ist. Danach ist eine verantwortliche Stelle beispielsweise dann nicht zur Löschung verpflichtet, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die rechtliche Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen etwa ist damit vorrangig vor dem Löschbegehren eines Betroffenen zu beachten. Gleiches gilt, wenn die Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Weitere Ausnahmen sieht das deutsche Recht in § 35 BDSG vor. Danach bestehen das Recht auf Löschung und die Pflicht zur Löschung insbesondere dann nicht, wenn eine Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und das Interesse des Betroffenen an der Löschung als gering anzusehen ist (§ 35 Abs. 1 S. 1 BDSG). In diesem Fall tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Eine Rückausnahme davon bildet der Fall, in dem personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Umfang des Löschanpruchs

Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Verantwortliche die Daten „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern, zu löschen. Wie die Löschung zu erfolgen hat, wird in der DSGVO nicht ausdrücklich definiert. Aus der Tatsache, dass nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO das Löschen und die Vernichtung als alternative Formen der Verarbeitung angeführt sind, folgt, dass eine Löschung nicht zwingend mit einer Vernichtung der Daten gleichzusetzen ist. Jedenfalls darf eine künftige Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach dem Löschen nicht mehr möglich sein. Um den Löschananspruch zu erfüllen, kann deshalb eine Anonymisierung der Daten genügen. Diese Ansicht teilt auch die österreichische Datenschutzaufsichtsbehörde in einem [Bescheid](#) aus dem Jahr 2018. Wichtig

ist, dass im Anschluss an die Löschung kein Personenbezug mehr besteht, dass die übrig gebliebenen Daten sich also nicht mehr auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht, trifft er gem. Art. 17 Abs. 2 DSGVO unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, über das Löschverlangen zu informieren und ihnen mitzuteilen, die Links zu diesen Daten, Kopien oder Replikationen der Daten zu löschen.

Mit dem „Recht auf Vergessenwerden“ hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Entscheidungen vom 27.07.2020 beschäftigt. In dem ersten Fall begehrte der Kläger von der Beklagten als der Verantwortlichen für die Internetsuchmaschine „Google“, es zu unterlassen, bestimmte Presseartikel bei einer Suche nach seinem Namen in der Ergebnisliste nachzuweisen. Der BGH verneinte in dem Fall einen Anspruch aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO und machte deutlich, dass dieser eine umfassende Abwägung der Grundrechte des Betroffenen, der Grundrechte der Beklagten, der Interessen ihrer Nutzer und der Öffentlichkeit sowie der Grundrechte der Anbieter der in den beanstandeten Ergebnislinks enthaltenen Inhalte erfordere ([BGH, Urt. v. 27.07.2020, VI ZR 405/18](#)). In dem zweiten Verfahren, in dem es ebenfalls um die Frage ging, unter welchen Umständen Google Suchergebnisse löschen muss, legte der BGH dem EuGH zentrale Fragen zur Klärung vor. In der Vorlage geht es insbesondere um die Vorgehensweise in Fällen, in denen der Wahrheitsgehalt der verlinkten Berichterstattung umstritten ist, sowie um den Umgang mit Vorschaubildern, die in der Trefferliste der Online-Suche auftauchen, ohne dass der konkrete Kontext ersichtlich ist ([BGH, Beschl. v. 27.07.2020, VI ZR 476/18](#)). Eine Entscheidung des EuGH in diesem Verfahren steht noch aus.

Praktischer Umgang mit Löschanträgen

In der Praxis ist es weit verbreitet, dass Betroffene die verantwortliche Stelle kontaktieren und pauschal unter Verweis auf ihre Rechte nach der DSGVO eine Löschung ihrer Daten verlangen. Dieser Forderung liegt zumeist das Missverständnis zugrunde, dass der Betroffene glaubt, Art und Umfang der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unterläge ausschließlich seiner Entscheidungshoheit. Diese Bewertung ist aber nur bezogen auf die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung uneingeschränkt zutreffend. Entfällt die Einwilligung durch ihren Widerruf und kommen andere Rechtsgrundlagen nicht in Betracht, müssen – wie dargestellt – die Daten zwingend gelöscht werden. In allen anderen Fällen ist der „Wunsch“ des Betroffenen nach Löschung seiner Daten nur ein Aspekt im Rahmen der Überprüfung der weiteren Datenverarbeitung.

Es empfiehlt sich daher eine differenzierte Antwort an den Betroffenen, wonach möglichst präzise erklärt werden sollte, welche Daten wirklich gelöscht wurden und welche Daten zwar möglicherweise noch vorhanden sind, aber zukünftig nur noch eingeschränkt werden. Oftmals ist dem Betroffenen mit einer Sperrung seiner Daten für bestimmte Nutzungen mehr geholfen als mit einer vollständigen Löschung. Wenn ein Kunde etwa die Löschung seiner Daten aus dem Newsletter-Verteiler verlangt, ist er in Wahrheit nicht an der Löschung interessiert, sondern sein Schreiben kann so interpretiert werden, dass er zukünftig den Newsletter nicht erhalten möchte und deswegen die Adresse in der internen Sperrliste erfasst wird. Die Adresse wird also gerade nicht gelöscht, dennoch ist die Handhabung im Interesse des Kunden und datenschutzrechtlich zulässig.

Ähnlich verhält es sich bei Aufforderungen zur Löschung von Kundenkonten. Die im Kundenkonto hinterlegten Transaktionen dürfen als solche in der Regel gar nicht gelöscht werden, weil etwa die Informationen noch zur Gewährleistungsabwicklung oder zur Erfüllung von Aufbewahrungspflichten vorzuhalten sind. Die richtige Antwort gegenüber dem Kunden sollte daher lauten, dass ein Kundenkonto deaktiviert wurde. Auf diese Weise unterliegt der Kunde auch nicht dem Trugschluss, dass über ihn keine Daten mehr bei der verantwortlichen Stelle, was inhaltlich unzutreffend wäre und im Falle einer späteren Auskunftserteilung zu Irritationen führen könnte. Das Hauptinteresse des Kunden dürfte sich auch in diesen Fällen regelmäßig darauf beziehen, dass die Daten nicht mehr zu Werbezwecken verwendet werden. Es mag daher überlegt werden, ob proaktiv ein Hinweis gegenüber dem Kunden erfolgt, dass er nach Deaktivierung des Kundenkontos auch keine bzw. keine personalisierte Werbung mehr erhalten wird (wenn dies durch interne Prozesse auch sichergestellt ist).

Fazit

Betroffene Personen haben nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO das Recht, die Löschung ihrer Daten von dem Verantwortlichen zu verlangen. Geht ein solches Löschbegehren bei einer verantwortlichen Stelle ein, sollte diese unverzüglich überprüfen, ob die Voraussetzungen einer Löschpflicht erfüllt sind. Im Falle des Widerrufs einer Einwilligung hat der Verantwortliche die Daten zu löschen, wenn die Daten-

verarbeitung nicht auf eine anderweitige Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Beruht das Löschbegehren auf einem Widerspruch gegen die Datenverarbeitung, ist zunächst zu prüfen, ob vorrangige berechnete Gründe einer Löschung entgegenstehen. Bei einem Widerspruch im Fall der Direktwerbung dagegen sind die Daten ohne vorherige Interessenabwägung zu löschen.

Um Löschungsbegehren ordnungsgemäß nachzukommen, ist den verantwortlichen Stellen zu empfehlen, ein Konzept zum Umgang mit derartigen Anfragen zu erstellen, in dem vorab die Vorgehensweise in den verschiedenen Fällen festgelegt wird. Es sollte für jeden Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Löschung vorliegen oder rechtliche Ausnahmetatbestände der Löschung entgegenstehen..

Johanna Schmale/Dr. Sebastian Meyer, LL.M.



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Johanna Schmale
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 890
F +49 521 96535 - 113
M johanna.schmale@brandi.net

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt und Notar mit Amtssitz in Bielefeld
Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht)
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812
F +49 521 96535 - 113
M sebastian.meyer@brandi.net

